



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Mit Zustellungsurkunde
Fehr GmbH Sondermüll-Entsorgung
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Andreas Fehr
Im Wiesengrund 11
34253 Lohfelden

Geschäftszeichen	32.1 – 100 h 04.02 – A-Nr. 301
Dokument-Nr.	
Bearbeiter/in	Frau Brettschneider
Durchwahl	0561 106 - 37 74
Fax	0611 327 640 932
E-Mail	silvia.brettschneider@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	14.02.2019

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1. Auf Antrag der

Fehr GmbH Sondermüll-Entsorgung
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Fehr
Im Wiesengrund 11
34253 Lohfelden

wird nach **§ 16 BImSchG*** die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

34253 Lohfelden,
Gemarkung Vollmarshausen,
Flur 2,
Flurstücke 73/19, 73/36, 73/37, 73/38

die bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengenlager) wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

** zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis*

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel - Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



2. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung umfasst:

Die genehmigte Lagerung von 130 t gefährlichen Abfällen soll durch die zusätzliche Lagerung von 90 t chemischen Materialien (Chemieprodukte, Materialien, Grundstoffe) in den Lagerbereichen 5 und 6 ausgeweitet werden. Pro Lagerbereich werden jeweils nur Abfälle oder nur chemische Materialien gelagert.

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:

- **Durchsatz an gefährlichen Abfällen von 1.928 t/a.**
- **Zeitweiliges Lagern von gefährlichen Abfällen von 130 t.**

3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, mit einer **Gesamtlagerkapazität von max. 130 Tonnen.**

➔ **Anlage nach Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

4. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **2.000,00 EURO** festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden.

Der Betrag in Höhe von **2.000,00 EURO** ist **bis zum 01.04.2019** unter Angabe der **Referenznummer: 32109041900091** auf das Konto des HCC - RP Kassel (IBAN: DE43500500000001005891/BIC: HELADEFXXX) zu überweisen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt über die die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen.

III.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG* ein:

- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BetrSichV***
für die Lageranlage für ortsbewegliche Behälter für entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 und 2 mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 l (die Lagerung ortsbeweglicher Behälter findet länger als 24 Stunden statt).

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. **Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 15.05.2018, zuletzt ergänzt am 17.07.2018 (Eingang: 18.07.2018), mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus

1. Antrag und Genehmigungsbestand	2
1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem BImSchG (Stand 12/2017).....	2
1.2 Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten (Stand 01/2017)	7
1.3 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage.....	8
2. Inhaltsverzeichnis	10
3. Kurzbeschreibung.....	13
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	15
5. Standort und Umgebung der Anlage.....	16
5.1 Übersichtsplan	18
5.2 Luftbild	19
5.3 Freiflächenplan	20
5.4 Antragsgegenstand.....	21
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	22
6.1 Genehmigungssituation Bestand	22
6.2 Antragsgegenstand.....	22
6.3 Formular 6/1: Betriebseinheiten (Stand 01/2017)	25
6.4 Formular 6/2 und 6/3.....	26
6.5 Fließbild	27
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	28
7.1 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge (Stand 03/2017).....	29
7.2 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge (Stand 03/2017).....	31
7.3 Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle (Stand 01/2017) ...	33
7.4 Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro	
Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (Stand 01/2017)	34
7.5 Formular 7/6: Stoffdaten (Stand 01/2017).....	36
7.6 SDB	42
7.7 Anlagen zu Kap 7.6.....	42

8. Luftreinhaltung	43
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	44
9.1 Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Stand 05/2017)	45
9.2 Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Stand 05/2017)	47
10. Abwasserentsorgung	51
11. Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	52
11.1 Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (07/2016)	53
12. Abwärmenutzung	55
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	56
14. Anlagensicherheit	58
14.1 Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage (Stand 02/2017)	63
14.2 Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung im Betriebsbereich (Stand 01/2017)	65
14.3 Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP) (07/2016)	66
14.4 Sicherheitskonzept	68
14.5 KAS 18	73
14.6 Anlage zur Kap. 14.5	73
15. Arbeitsschutz	74
15.1 Technischer Arbeitsschutz	74
15.2 Sozialer Arbeitsschutz	77
15.3 Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung (Stand 01/2017)	78
15.4 Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung (Stand 01/2017)	81
15.5 Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften (Stand 07/2016)	83
15.6 Gefahrstoffkataster	83
16. Brandschutz	84
16.1 Brandschutzkonzept	85
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	86
17.1 Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (Stand 01/2017)	87
17.2 Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG(Stand 01/2017)	88
17.3 Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) (Stand 01/2017)	91
17.4 AwSV-Plan	94

18. Bauantrag/Bauvorlagen.....	95
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen.....	96
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	97
20.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	97
20.2 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	98
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	99
22. Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser.....	100
22.1 Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	100
(Stand 07/2016)	101
22.2 HDPE-Dichtungsbahn	105
22.3 AZB Lageplan	106

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1** Die Nebenbestimmungen und Hinweise früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen, insbesondere die Nebenbestimmungen und Hinweise
- des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG* vom 20.10.1994 (Az.: 39b/2-A-Nr. 301) und
 - des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* vom 28.02.1995 (Az.: 39b/2-A-Nr. 301),
- behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid inhaltlich ergänzt, ersetzt bzw. geändert werden.
- 1.2** Die Urschrift oder eine Abschrift des Bescheides ist am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der Genehmigungsbehörde sowie den Bediensteten der Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 1.3** Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4** Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
- 1.5** Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die veränderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG*). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.6 Die Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand entsprechend dem Genehmigungsumfang unter I.2. dieses Bescheides** ist mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe meines Aktenzeichens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Ausgangszustandsbericht

- 2.1 Vor Inbetriebnahme** der Anlagenänderung ist für das Anlagengrundstück ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG* (hier: Heizöl und Dieselkraftstoff) zu erstellen und mir vorzulegen. Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV* zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

Das Untersuchungskonzept sowie die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ist mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel abzustimmen.

2.2 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustand ermittelt worden ist.

Ferner müssen die Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstückes der Genehmigungsbehörde übersandt worden sein. Der Ausgangszustandsbericht ist umgehend nach Vorlage der Ergebnisse der Beprobung zu erarbeiten, mit der Behörde abzustimmen und vorzulegen.

- 2.3** Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

3. Auflagen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 3.1** In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, ist bei dem Schutzobjekt „Tapetenpassage Thomas Krüger“ durch die Antragstellerin eine Sicherheitsunterweisung durchzuführen. Diese sollte folgende Inhalte enthalten:
- Gefährlichkeitsmerkmale der gelagerten Stoffe,
 - mögliche Störfallszenarien,
 - Verhalten der Mitarbeiter und Kunden der Tapetenpassage im Gefahrenfall.

- 3.2** Das den Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept (Büro Neumann Krex & Partner, Projektnummer: 11170984-0.0 vom 11.01.2018) wird Gegenstand der Genehmigung und ist wie beschrieben umzusetzen.
- 3.3** Die vorhandene Blitzschutzanlage gem. DIN EN 62305 ist vor Nutzung des Gebäudes, nach wesentlichen Änderungen und danach in Abständen gemäß Tabelle 1 DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 3, Beiblatt 3 nach §§ 14 und 15 der BetrSichV* prüfen zu lassen.
- 3.4** Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend der Änderungen zu überarbeiten. Die Ausführung ist gem. DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ durchzuführen. Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Landkreises Kassel ist zu beachten. Die sich ggf. ergebenden Pflichten/Maßnahmen der besonderen Situation (vgl. Sicherheitskonzept 14.4 in Kapitel 14 und die Ergebnisse zum Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Abstände auf Grundlage der KAS – 18 (Kapitel 14, Gutachten der BfU AG Dipl. Ing. München, Seite 24) sind im Feuerwehrplan mit aufzunehmen. Der Feuerwehrplan ist vorab der Brandschutzdienststelle des Landkreises Kassel zur Freigabe vorzulegen.
- 3.5** Die vorhandene automatische Brandmeldeanlage ist entsprechend den Vorgaben der DIN 14675, der VDE 0833 und dem Fachblatt des Landkreises Kassel – in der jeweils gültigen Fassung – anzupassen:

Die an Aufbau und Betrieb der Brandmeldeanlage zu stellenden baurechtlichen und feuerwehrspezifischen Mindestanforderungen sind in einem Gespräch zwischen dem Auftraggeber und dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel zu klären und festzulegen.

- 3.6** Die automatische Brandmeldeanlage, die Sicherheitsstromversorgung und die Errichtung zur Rauchableitung in den Lagerbereich 3, 4 und im Umschlagbereich sind gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 2-5, Abs. 3 und 4 nach der TPrüfVO* vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend alle 3 Jahre durch bauaufsichtliche anerkannte Prüfsachverständige auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.
- 3.7** Für den Anlagenstandort Fehr GmbH Sondermüll-Entsorgung ist am o. g. Standort ein Brandschutzbeauftragter zu stellen. Er ist der Brandschutzdienststelle namentlich zu benennen.
- 3.8** Für den Anlagenstandort sind die Brandschutzordnungen Teil A, B und C zu erstellen. Die Brandschutzordnungen sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Kassel zur Freigabe vorzulegen.

4. Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 4.1** Die Lagerung von gefährlichen Abfällen zusammen mit den Chemieprodukten an einem Lagerort (Lager 5 und 6) ist nicht zulässig. Es sind entweder Abfälle oder Chemieprodukte zu lagern.

5. Auflagen zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik

- 5.1** Für die überwachungsbedürftige Anlage ist eine Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nach BetrSichV* durchzuführen. Zu den Grundlagen des Prüfberichtes zählen die erforderlichen Angaben nach TRBS 1201, Teil 5. Der Prüfbericht nach § 18 Abs. 3 BetrSichV* einschließlich der Unterlagen, die Grundlage dieses Prüfberichtes waren, sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 35.1 – Arbeitsschutz unmittelbar vorzulegen.

Hinweis:

Aus dem Prüfbericht muss hervorgehen, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Aussagen sowie der Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV* sicher betrieben werden kann und die Anlage den Anforderungen der BetrSichV* und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes der GefStoffV* entspricht.

- 5.2** Die überwachungsbedürftige Anlage ist in regelmäßigen Abständen wiederkehrend zu überprüfen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Prüffristen (auf Grundlage des § 15 BetrSichV*) festzulegen. Dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 35.1 – Arbeitsschutz sind die Prüffristen mitzuteilen.
- 5.3** Während des Betriebes der überwachungsbedürftigen Anlage sind alle erforderlichen technischen Dokumentationen, betrieblich-organisatorischen Anweisungen und Festlegungen, der Erlaubnisbescheid einschließlich Antragsunterlagen und die Prüfbescheinigungen der ZÜS an der Anlage als Dokument oder in lesbaren elektronischen Daten (z. B. pdf. Datei) zur Verfügung zu stellen. Zu den genannten Dokumenten gehören grundsätzlich auch die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Verwendung der überwachungsbedürftigen Anlage, Betriebsanweisungen einschließlich ggf. notwendiger Festlegung über die Wahrnehmung von anlagenübergreifenden Arbeitgeberpflichten, Regelungen zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie die Nachweise von Unterweisungen.
- 5.4** Wird die Anlage ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 35.1 – Arbeitsschutz auf Anforderung nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich. Auf TRBS 1122 Nr. 4.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.
- 5.6** Das Gefahrstoffverzeichnis (Einlagerungsplan) und die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG* i. V. m. TRGS 400 sind auf dem aktuellen Stand zu halten (mindestens jährliche Wirksamkeitskontrollen der abgeleiteten Maßnahmen).

VI.**Hinweise****1. Allgemein****1.1 Fundstellenverzeichnis:**

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. I S. 402)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des <u>Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u> (Störfallverordnung)	15.03.2017 (BGBl. I S. 483),	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. I S. 570)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ersetzt das GPSG)	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
TPrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung)	18.12.2006 (GVBl. I S. 745, 759)	20.11.2012 (GVBl. S. 410)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	20.11.2018 (GVBl. I S. 679)

1.2 Soweit in den vorstehenden Nebenbestimmungen von der „Inbetriebnahme der Anlage“ die Rede ist, wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Inbetriebnahme der geänderten / erweiterten Anlage bzw. Anlagenteile handelt.

2. Hinweise zur Wasserwirtschaft und Wasserrecht**Wassergefährdende Stoffe**

2.1 Da die Lagerbereiche alle in die höchste Gefährdungsstufe D eingeordnet sind, ist eine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse nicht erforderlich. Der bisherige Prüfturnus von 30 Monaten wird beibehalten. Die nächste Prüfung ist in 02/2019 bzw. in 03/2019.

- 2.2** In den Datensicherheitsblättern sind keine Angaben über die Wassergefährdungsklassen (WGK) der einzelnen Stoffe enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass die gelagerten festen Gemische nach § 3 Satz 2, Nr. 8 AwSV* „grundsätzlich“ als allgemein wassergefährdend eingestuft werden. Der Betreiber hat die Möglichkeit seine festen Gemische, die nach § 3 Satz 2 Nr. 8 AwSV* „grundsätzlich“ als allgemein wassergefährden eingestuft werden nach § 10 AwSV* - Einstufung fester Gemische anders einstufen zu lassen.

Tankstelle

- 2.3** Mit Schreiben vom 21.11.2017 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass die Tankstelle zurzeit nicht in Betrieb ist, die Abscheideranlage wurde geleert und gereinigt. Die Betankung der Fahrzeuge erfolgt auf dem Betriebshof in Lohfelden-Crumbach.

Bei einer Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Anlage ist der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Kassel eine Anzeige vorzulegen (Lagertank und Abfüllplatz). Zusätzlich ist die Prüfung der Gesamtanlage vor Inbetriebnahme nach § 46 Abs. 2 Anlage 5 Zeilen 3 + 8 AwSV* durch eine anerkannte Prüforganisation nach § 52 AwSV* zu veranlassen.

3. Hinweise zum Störfallrecht

- 3.1** Es ist zu jedem Zeitpunkt durch das Führen einer geeigneten Lagerverwaltungssoftware sicher zu stellen, dass nicht mehr als die beantragte Menge von 7.000 kg 1,3 –Diphenylguanidin (Chemikalienprodukt mit dem Gefährlichkeitsmerkmal „Akut Tox. 3“) im Lager vorhanden ist.
- 3.2** Das Sonderabfallkleinmengenzwischenlager ist im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV* ein Betriebsbereich der unteren Klasse. Die Grundpflichten entsprechend der §§ 3-8a der 12. BImSchV* sind einzuhalten.

4. Hinweis zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik

- 4.1** Die endgültige Stilllegung ist unmittelbar nach erfolgter Stilllegung, jedoch vor einer möglichen Geschäftsaufgabe an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde schriftlich mitzuteilen.

Eine Erlaubnis ist erloschen, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG*). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Frist nicht verlängert wird.

5. Hinweis der Gemeinde Lohfelden

- 5.1** Unabhängig vom Genehmigungsverfahren sind vollständige Bestands- und Planunterlagen der vorhandenen Grundstücksentwässerung zur Prüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen.

VII. **Begründung**

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV* und § 1 Abs. 1 BImSchG* ZustVO*. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG* i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* wird wie folgt abgegrenzt:

- BE 01: Umschlagbereich (Ein- und Ausgangsbereich im Lagergebäude)
- BE 02: Arbeitsbereich
- BE 03: Lagerbereich für Abfälle (Lagerbereich 1-6)
Lagerbereich für Chemieprodukte (Lagerbereich 5 und 6)

3. Genehmigungshistorie

Die Fehr GmbH Sondermüll-Entsorgung betreibt in der Gemeinde Lohfelden (Im Wiesengrund 11, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 2, Flurstücke 73/19, 73/36, 73/37, 73/38) im „Gewerbegebiet Nr. 7“ eine bestehende Anlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengenlager, IE-Anlage).

Die bestehende Anlage wurde am 20.10.1994 nach den Vorschriften des Abfallgesetzes **a. F.** in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BImSchG* **a. F.** in Verbindung mit Nr. 8.10, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV* **a. F.** durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 39/2-A-Nr. 301 zum Zwischenlagern von Sonderabfall-Kleinmengen genehmigt.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 28.02.1995 - Az.: 39/2-A-Nr. 301 wurde die Anlage nach den Vorschriften des Abfallgesetzes **a. F.** in Verbindung mit § 15 BImSchG* **a. F.** in Verbindung mit Nr. 8.10, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV* wesentlich geändert.

Nach in Kraft treten der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) fällt die o. g. Anlage der Fehr GmbH Sondermüll-Entsorgung, auf Grund der Lagerung von 130 t gefährlichen Abfällen unter die Regelung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

4. Verfahrensablauf

Die Fehr GmbH Sondermüll-Entsorgung hat am 15.05.2018, eingegangen am 17.05.2018, den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG* zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit:

- Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden
- Bauaufsichtsamt des Landkreises Kassel

- Untere Wasserbehörde des Landkreises Kassel
- Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 35.1 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

auf Vollständigkeit geprüft und von dem Antragsteller am 17.07.2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 20.08.2018 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG* und § 8 der 9. BImSchV*, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 13.08.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 20.08.2018 bis 19.09.2018 im Regierungspräsidium Kassel und bei der Gemeinde Lohfelden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine **IED-Anlage** handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von **einem Monat** (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG*).

Während der Einwendungsfrist vom 20.08. – 19.10.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV* nicht statt.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG* die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

Mit Prüfvermerk vom 21.08.2018 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVPG* aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.12.1.1 Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV*). Da die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG* nicht ausgeschlossen werden kann ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (§ 10 Abs. 1a BImSchG*). Der Umfang des AZB ergibt sich aus § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV*.

Bei sich am 02.05.2013 in Betrieb befindenden Anlagen findet § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV* bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage Anwendung (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV*). Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 BImSchG* i. V. m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV* ist bei bestehenden Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst worden sind, abweichend von Satz 1 die dort genannte

Anforderung erst ab dem 07. Juli 2015 zu erfüllen. Der vorliegende Antrag ist nunmehr der erste Änderungsantrag nach Ablauf der o. g. Übergangsvorschriften für den ein AZB zu erstellen ist.

Dem Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen der Bundesregierung vom 23.05.2012 lässt sich in Hinblick auf den Sinn und Zweck der Regelung folgendes entnehmen (Seite 113):

„Sinn der Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand ist es, für die Rückführungspflicht zum Ausgangszustand, die § 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG – in Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 22 der IED – regelt, einen Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen.“

Der Ausgangszustand wird durch den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zum Stichtag in Hinblick auf die beantragte Nutzung charakterisiert. Zur Ermittlung des Ausgangszustandes müssen an den maßgeblichen Stellen die entsprechenden, mit der Behörde abgestimmten, Untersuchungen durchgeführt worden sein. Die Feststellungswirkung des Ausgangszustands basiert im Wesentlichen auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen vor Inbetriebnahme. Der Gesetzeszweck ist daher auch dann noch erfüllt, wenn die Informationen nach § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der 9. BImSchV* und die Untersuchungsergebnisse der mit der Behörde abgestimmten Erkundung vorliegen.

Für Bestandsanlagen greift die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG* erst mit der Nutzung der ersten nach dem 07.01.2014 beantragten Änderungsgenehmigung. Zu diesem Zeitpunkt muss für die gesamte Anlage der Ausgangszustand ermittelt sein. Da der AZB zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss mit Nebenbestimmungen die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG* ergebenden Pflicht sichergestellt werden. Denn diese zählt zu den in § 6 BImSchG* genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Da mit der beantragten Änderung keine Errichtungen verbunden sind, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage maßgebend.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG* formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Der in der Nebenbestimmung Nr. 2.3 festgelegte Auflagenvorbehalt war zu fordern, da die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser erst nach der Erteilung der Genehmigung, nämlich nach der Vorlage des AZB, näher festgelegt werden können. Der Antragsteller hat das Einverständnis für den Vorbehalt nachträglicher Auflagen im Rahmen der Anhörung zu diesem Bescheid erteilt.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG* gewährleistet werden können. Die unter Nr. 4 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

5.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Schutz) und Nr. 2 (Vorsorge) BImSchG* vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen erfüllt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Lärmschutz:

Die Zusatzbelastung durch Lärm ausgehend von der Erweiterung der Lagerkapazität ist nicht relevant im Sinne der TA Lärm. Abgesehen vom An- und Abfahrverkehr ergeben sich keine weiteren Veränderungen im Lärmbereich.

Nach Angaben des Antragstellers erhöht sich der Fahrverkehr am Tage um ca. 10%. Eine relevante Erhöhung der Lärmemissionen um 3 dB(A) würde sich erst bei Verdoppelung des betrieblichen Verkehrs ergeben. Die Lüftungseinrichtungen sind schallgedämmt. An diesen ergibt sich keine Änderung.

Aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung durch Lärm werden Nebenbestimmungen zum Lärm-Immissionsschutz nicht für erforderlich gehalten.

Anwendbarkeit der Störfallverordnung/Anlagensicherheit:

Die beantragte Änderung des Betriebsbereiches (Lagerung von Chemieprodukten) beeinflusst nicht die ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände für die Szenarien Brand, Stofffreisetzung und Explosion. Für die drei Szenarien sind jeweils die Stoffe mit den größten stofflichen Gefahrenpotentialen zugrunde gelegt worden. Diese Stoffe liegen als Abfälle in dem Betriebsbereich vor. Die zu genehmigende Lagerung von Chemikalien verringert in keinem Szenario den angemessenen Sicherheitsabstand.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Störfallverordnung keine Bedenken. Aus störfallrechtlicher Sicht ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will.

Maßnahmen Betriebseinstellung/Sicherheitsleistung:

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG* gelten für IED-Anlagen Rückführungspflichten. Wurden nach dem 07.01.2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden entsprechende Regelungen festgelegt.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen nach Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Von der Antragstellerin wurde bereits eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* hinterlegt, an deren Höhe sich nichts verändert hat.

5.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Lohfelden. Das Betriebsgelände ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Gemeinde Lohfelden bestätigt mit der Stellungnahme vom 15.08.2018, dass keine planungsrechtlichen Bedenken existieren und erteilt gleichzeitig das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB*.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sind die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB* als erfüllt anzusehen. Mit der Nebenbestimmung Nr. 3.1 wurde dem Vorhaben durch die Bauplanungsbehörde zugestimmt.

Baurecht, Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen und der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Nr. 3.1 bis 3.7 keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage sehen.

Der beantragte, nur anteilige Ersatz von gefährlichen und ungefährlichen Abfallstoffen durch chemische Grundstoffe ist keine baurechtsrelevante Nutzungsänderung, weil keine weitergehenden öffentlichen-rechtlichen Anforderungen ausgelöst werden.

Die unter Nebenbestimmung Nr. 3.5 geforderten Maßnahmen, werden zur Sicherstellung der Schutzziele gemäß § 3 Satz 1 und 2 HBO* sowie § 14 Abs. 1 HBO auf Grundlage des § 53 Abs. 1 und 2, Nr. 20 HBO* zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen und weitergehende Anforderungen an die automatische Brandmeldeanlage, die Sicherheitsstromversorgung und die Errichtungen zur Rauchableitung der Lagerräume 3, 4 und des Umschlagbereiches gefordert.

Die mit Nebenbestimmungen Nr. 3.6 und Nr. 3.7 geforderten Maßnahmen werden darüber hinaus zur Sicherstellung der Schutzziele gemäß § 3 Satz 1 und 2 HBO* sowie § 14 Abs. 1 HBO* auf Grundlage des § 53 Abs. 1 und 2, Nr. 7 und Nr. 23 HBO* zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen, weitergehende Anforderungen an die Brandmeldeanlage, Brandmeldeeinrichtungen und Brandmeldevorkehrungen sowie die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten gefordert.

Wasserrecht:

Wasserwirtschaftliche Belange (wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

Abfallrecht:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

5.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

Anhörung des Vorhabenträgers

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* wurde der Fehr GmbH Sondermüll-Entsorgung, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Fehr und dem beauftragten Planungsbüro BfU AG, Herrn Kurz am 19.12.2018 per Email zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG* übersandt.

Mit E-Mail vom 13.02.2019 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie mit dem Genehmigungsentwurf einverstanden ist und darum gebeten, die Genehmigung zu erlassen.

6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG* die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 15111 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15111 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,- € 2 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 2.000,- €.

Die **Investitionskosten** betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/1 Nr. 6) **20.000,- €**. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

2 % der Investitionskosten von 20.000,- €: 400,- €

Mindestgebühr: 2.000,- €

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** erhoben werden. **Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel einzureichen.**

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 301

Kassel, 14.02.2019
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III (Umwelt- und
Arbeitsschutz)
Im Auftrag

Anlagen:

Bescheid mit 2. Antragsausfertigung

gez. Brettschneider